

Geschäftsordnung des Ausschusses für die gemeinsame Einstellung von Richtern und Staatsanwälten im Richterverhältnis auf Probe

1. Für die Einstellungen von Richterinnen und Richtern auf Probe für die Amtsgerichte, das Landgericht, die Staatsanwaltschaft, das Arbeitsgericht, das Verwaltungsgericht und das Sozialgericht wird ein gemeinsamer Ausschuss eingerichtet.
2. Auf Grund dieser Zusammenführung wird für alle Gerichtsbarkeiten und die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit der Dauerausschreibung genutzt, um eine kontinuierliche Beobachtung der Bewerberlage und zeitnahe Einstellung im Bedarfsfall zu gewährleisten.
3. In dem Ausschreibungstext wird deutlich gemacht, dass sich die Ausschreibung ausdrücklich an Interessenten für alle Gerichtsbarkeiten und die Staatsanwaltschaft richtet. Der Ausschreibungstext wird unter den Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte, der Generalstaatsanwältin und dem Senator für Justiz und Verfassung abgestimmt.
4. Dem Einstellungsausschuss gehören an:
 - a) als Vorsitzende oder Vorsitzender die Präsidentin oder der Präsident des oberen Landesgerichts oder die Generalstaatsanwältin, in deren oder dessen Geschäftsbereich die Stellen zu besetzen sind,
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Senators für Justiz und Verfassung,
 - c) eine Leiterin oder ein Leiter eines Gerichts oder der Staatsanwaltschaft aus dem in Buchst. a) bezeichneten Geschäftsbereich,
 - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidialrats der Gerichtsbarkeit, in der die Stellen zu besetzen sind oder im Fall der Besetzung von Stellen bei der Staatsanwaltschaft eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats der Staatsanwaltschaft,
 - e) die Frauenbeauftragte einer der Gerichte oder der Staatsanwaltschaft nach Absprache,
 - f) die Schwerbehindertenvertretung im Fall der Bewerbung von Schwerbehinderten.

Der Vorsitz nach Satz 1 Buchst. a) kann im Einzelfall im gegenseitigen Einvernehmen auch von einer oder einem der anderen Präsidentinnen oder Präsidenten der oberen Landesgerichte oder der Generalstaatsanwältin wahrgenommen werden. Satz 2 gilt für die Mitglieder des Ausschusses nach Satz 1 Buchst. c) und d) entsprechend. Falls die Besetzung von Stellen aus mehreren Geschäftsbereichen in Betracht kommt, stimmen sich die Mitglieder des Ausschusses nach Satz 1 Buchst. a) bis d) über seine Zusammensetzung ab. Bei Zweifelsfragen über die Zusammensetzung des Ausschusses vermittelt der Senator für Justiz und Verfassung unter den Beteiligten.

5. Die Bewerbungen sind an den Senator für Justiz und Verfassung zu richten. Die Koordinierung und Durchführung des Einstellungsverfahrens wird durch den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vorgenommen.
6. Der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen stellt die Bewerbungen einschließlich einer Bewerberliste den anderen Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte, der Generalstaatsanwältin und dem Senator für Justiz und Verfassung zur Verfügung. Die Bewerberinnen und Bewerber, die die Anforderungen nach der Ausschreibung erkennbar nicht erfüllen, erhalten eine sofortige Absage.
7. Nach einer Vorauswahl führt der Einstellungsausschuss zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung Vorstellungsgespräche in der Form des strukturierten Einzelinter-

views mit den in Frage kommenden Bewerberinnen und Bewerberinnen. Anschließend übermittelt die oder der Ausschussvorsitzende dem Senator für Justiz und Verfassung unter Berücksichtigung der Auffassung des Ausschusses einen begründeten Auswahlvorschlag.

8. Im Fall der Einstellung für das Arbeitsgericht unterbreitet die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts den Auswahlvorschlag dem Ausschuss nach § 18 Arbeitsgerichtsgesetz. Zur Erörterung des Auswahlvorschlages können auch nochmalige Anhörungen durchgeführt werden. Im Anschluss an die Beratung durch den Ausschuss nach § 18 Arbeitsgerichtsgesetz übersendet die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts den Auswahlvorschlag an den Senator für Justiz und Verfassung.
9. Der Senator für Justiz und Verfassung trifft die Auswahlentscheidung.
10. Der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen teilt den Bewerberinnen und Bewerbern die getroffene Auswahl im Auftrag des Senators für Justiz und Verfassung mit.
11. Der Senator für Justiz und Verfassung ernennt die oder den ausgewählten Bewerberin oder Bewerber.
12. Sollte sich im Fall einer absehbaren und dauerhaft notwendigen Nachsteuerung in einer der Fachgerichtsbarkeiten eine zufriedenstellende Bewerberlage im Wege der Dauerausschreibung nach Nr. 2 nicht ergeben, wird der Senator für Justiz und Verfassung eine gesonderte Ausschreibung für diese Gerichtsbarkeit in Abstimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des oberen Landesgerichts veranlassen.
13. Diese Geschäftsordnung gilt zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren. Die AV des Senators für Justiz und Verfassung vom 20.12.2007 – 5112/2 – soll geändert werden, sofern nach Ablauf dieses Erprobungszeitraumes festgestellt werden kann, dass sich die Neuregelung bewährt hat.

Bremen, im Oktober 2010

Der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen

Die Generalstaatsanwältin

Die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts

Die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts

Der Präsident des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen

Der Senator für Justiz und Verfassung
In Vertretung